

Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-379/2022 Aktenzeichen: kuz Datum: 04.08.2022 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bau- und Ordnungsamt						
Betreff:							
Bebauungsplan Nr. 26 "Haide Feld III" - 1. Änderung, Coswig (Anhalt) OT Klieken hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss							
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				
	S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung	
25.08.2022	Ortschaftsrat Klieken	5	3	0	3	0	0
29.08.2022	Bau- und Ordnungsausschuss	9	8	0	8	0	0
22.09.2022	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	26	21	0	19	2	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

1. Die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB der Anregungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“ – 1. Änderung der Stadt Coswig (Anhalt) OT Klieken vorgebracht wurden, gemäß dem zusammengefassten Abwägungsvorschlag vom Juli 2022.
Die Aufnahme der Ergebnisse in der Planfassung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Haide Feld III“ – 1. Änderung der Stadt Coswig (Anhalt) OT Klieken wird bestimmt.
Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 8 Abs. 1 KVG LSA den Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“ – 1. Änderung der Stadt Coswig (Anhalt) bestehend aus der Planzeichnung einschließlich textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 07.07.2022 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung dem Landkreis Wittenberg vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung als dann gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussbegründung:

Mit dem vorliegenden Beschluss wird das nach BauGB vorgeschriebene Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“ 1. Änderung, Coswig (Anhalt) OT Klieken seitens des Stadtrats abgeschlossen. Zur Erlangung der Rechtskraft muss die Genehmigung noch vom Landkreis eingeholt werden, die Ausfertigung der Satzung durch den Bürgermeister erfolgen und die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung ortsüblich vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Die Kosten des Planverfahrens trägt der Vorhabenträger. Mit dem Vorhabenträger ist gemäß §12 Abs. 1 S.1 BauGB vor diesem Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag abzuschließen, welcher die Übernahme der durch die Planung entstehenden Kosten beinhaltet (siehe COS-BV-359/2022).

Anlagen:

Anlage 1 - Abwägung_2022_07

Anlage 2 - Planzeichnung_2022_07_07

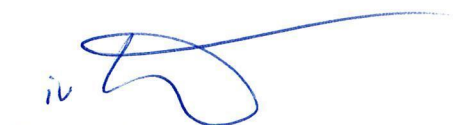
Anlage 3 - Begründung_2022_07_07

Anlage 3.1 - Schalltechnische_SN_2020_09_23

Anlage 3.2 - Stellungnahme SVG_2020_08_10

Anlage 3.3 - SFI_2 Ergänzung artenschutzrechtliche Prüfung_2021_10_31

Anlage 4 - artenschutzrechtliche_Kontrolle_2022_05_02



Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates



Axel Clauß
Bürgermeister